

Examinatorium Strafprozessrecht – Arbeitsblatt Nr. 20

Einsatz technischer Mittel –

§§ 100c-100f, 100h StPO

I. Allgemeines: Die Zulässigkeit des Einsatzes technischer Mittel bestimmt sich nach den §§ 100c-100f und § 100h StPO. Er ist in mehreren Formen denkbar (vgl. unten II). Die Vorschriften stellen **strafprozessuale Zwangsmaßnahmen** (vgl. Arbeitsblatt Nr. 4) dar. Sie sind regelmäßig mit einem Grundrechtseingriff verbunden, weswegen besondere Anforderungen an die gesetzliche Ermächtigungsgrundlage zu stellen sind. Bei allen genannten Maßnahmen ist zu unterscheiden, ob sie sich gegen den Beschuldigten oder gegen Dritte richten (dann gelten durchweg engere Voraussetzungen). Zu beachten ist allerdings bei allen Maßnahmen, dass dann, wenn **Dritte** (lediglich) unvermeidbar betroffen sind (d.h. keine „gezielte“ Maßnahme gegen einen Dritten vorliegen), die Regelungen für die Anordnung gegen den Beschuldigten gelten (vgl. §§ 100c III 3, 100f III, 100h III StPO).

II. Einsatz technischer Mittel im Einzelnen, §§ 100c-100f, 100h StPO:

1. Der „große“ Lauschangriff (§§ 100c, 100d StPO): Betrifft das Abhören und Aufzeichnen von Gesprächen **in Wohnungen** (hierzu zählen auch Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräume sowie Vorgärten von Wohnhäusern). „Ermächtigungsnorm“ ist an sich §§ 100c, 100d StPO, Art. 13 GG lässt dies nur zu. Diese Norm wurde im Jahr 2008 neu gefasst, da das BVerfG die Vorgängernorm als nicht verhältnismäßig im Hinblick auf das Grundrecht aus Art. 1 I GG angesehen hatte.

Anordnungsbefugte ist nur die zuständige Strafkammer beim LG, bei Gefahr im Verzug auch deren Vorsitzender, § 100d I StPO.

Die **Voraussetzungen** für die Anordnung gegenüber dem Beschuldigten lauten nun:

- Vorliegen eines Tatverdachts hinsichtlich einer **Katalogtat** des § 100c II StPO (dieser ist enger als § 100a II StPO!);
- die Tat muss auch **im Einzelfall** besonders schwer wiegen, § 100c I Nr. 2 StPO;
- es muss auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte anzunehmen sein, dass durch die Überwachung Äußerungen des Beschuldigten erfasst werden, die für die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes eines Mitbeschuldigten von Bedeutung sind, § 100c I Nr. 3 StPO;
- die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Täters auf andere Weise wäre **unverhältnismäßig erschwert** oder **aussichtslos** (abgeänderte verschärfte Subsidiaritätsklausel);
- zudem darf die Maßnahme nach § 100c IV StPO nur angeordnet werden, soweit auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte, insbesondere zu der Art der zu überwachenden Räumlichkeiten und dem Verhältnis der zu überwachenden Personen zueinander, anzunehmen ist, dass durch die Überwachung Äußerungen, die dem **Kernbereich privater Lebensgestaltung** zuzurechnen sind, nicht erfasst werden. § 100c V 3 StPO enthält ein geschriebenes **Beweisverwertungsverbot** hinsichtlich solcher Äußerungen.

Die Maßnahme ist auf **einen Monat** befristet, eine Verlängerung bis zu **sechs Monaten** ist möglich, § 100d IV, V StPO.

Gegen **Dritte** ist eine gezielte Maßnahme nach § 100c III StPO nur zulässig, wenn anzunehmen ist, dass der Beschuldigte sich in der abgehörten Wohnung aufhält und zudem eine nochmals verschärfte Subsidiaritätsklausel eingehalten wird.

Einschränkungen gelten bei zeugnisverweigerungsberechtigten Personen, § 100c VI StPO. Zur Verwertung zu anderen Zwecken vgl. § 100d V StPO.

2. Der „kleine“ Lauschangriff (§ 100f StPO): Betrifft das Abhören und Aufzeichnen von Gesprächen **außerhalb von Wohnungen**. Zuständig für die **Anordnung** ist nach § 100f IV StPO iVm § 100b I StPO der **Richter**, bei Gefahr im Verzug die StA oder ihre Hilfsbeamten.

Voraussetzungen für die Anordnung gegenüber dem Beschuldigten (die sich an die Voraussetzungen der Anordnung einer Telefonüberwachung, § 100a StPO anlehnen) sind:

- Vorliegen eines Tatverdachts bzgl. einer **Katalogtat** des § 100a II StPO;
- auch **im Einzelfall** schwer wiegend;
- Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Täters auf andere Weise **aussichtslos** oder **wesentlich erschwert** (verschärfte Subsidiaritätsklausel).

Gegen **Dritte** ist eine Maßnahme nach § 100f II 2 StPO nur zulässig, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass sie mit einem Beschuldigten in Verbindung stehen oder eine solche Verbindung hergestellt wird, die Maßnahme zur Erforschung des Sachverhalts oder zur Ermittlung des Aufenthaltsortes eines Beschuldigten führen wird und dies auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.

Beispiele: Abhören in einem Besuchsraum der U-Haft-Vollzugsanstalt und in einem Pkw. Zulässig sind aber auch vorbereitende oder begleitende Maßnahmen (z.B. Öffnen eines PKW, um dort „Wanzen“ anzubringen).

3. Herstellung von Lichtbildern und Bildaufzeichnungen des Beschuldigten (§ 100h I Nr. 1 StPO): Beispiel: Videoüberwachung der Haustüre; Bilder dürfen ohne sein/ihr Wissen hergestellt werden, „wenn die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Täters auf andere Weise weniger erfolgversprechend oder erschwert wäre“ (Subsidiaritätsklausel).

Gegen **Dritte** ist die Maßnahme nach § 100h II Nr. 1 StPO nur zulässig, „wenn die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Täters auf andere Weise **erheblich** weniger erfolgversprechend oder **wesentlich** erschwert wäre“ (verschärfte Subsidiaritätsklausel).

4. Sonstige Observationen (§ 100h I Nr. 2 StPO): „Sonstige technische Mittel“ (z.B.: Bewegungsmelder, Peilsender, GPS) dürfen ohne Wissen des Beschuldigten zu Observationszwecken verwendet werden, wenn a) Gegenstand der Untersuchung eine Straftat von erheblicher Bedeutung ist und b) „die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Täters auf andere Weise weniger erfolgversprechend oder erschwert wäre“ (Subsidiaritätsklausel).

Gegen **Dritte** (z.B. Kontaktpersonen des Beschuldigten) ist eine gezielte Maßnahme nach § 100h II Nr. 2 StPO nur zulässig, wenn a) auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass sie mit einem Beschuldigten in Verbindung stehen oder eine solche Verbindung hergestellt wird, b) die Maßnahme zur Erforschung des Sachverhalts oder zur Ermittlung des Aufenthaltsortes eines Beschuldigten führen wird und c) dies auf andere Weise **aussichtslos** oder **wesentlich erschwert** wäre (sehr verschärfte Subsidiaritätsklausel).

5. Zufallsfunde: Für den „kleinen“ Lauschangriff vgl. § 477 II 2 StPO; für den „großen“ Lauschangriff besteht eine Sonderregelung in § 100d V StPO.

Literatur/Lehrbücher:

Heinrich/Reinbacher, Examinatorium Strafprozessrecht, Problem 20.

Literatur/Aufsätze:

Bosch, Verwertung von Telekommunikationsverbindungsdaten, JA 2006, 747; Jahn, Kein Verwertungsverbot bei Überschreitung der Höchstdauer einer Abhörmaßnahme, JA 1999, 455; v.Heintschel-Heinegg, Verfassungsmäßigkeit der Ermittlung von Mobilfunkdaten durch IMSI-Catcher, JA 2007, 75; Jahn, Kein Verwertungsverbot bei Überschreitung der Höchstdauer einer Abhörmaßnahme, JA 1999, 455; Kretschmer, Der große Lauschangriff auf die Wohnung als strafprozessuale Ermittlungsmaßnahme, JURA 1997, 581; Martensen, Strafprozessuale Ermittlungen im Lichte des Vorbehalts des Gesetzes, JuS 1999, 433; Mitsch, Strafprozessual unantastbare „Kommunikation mit sich selbst“, NJW 2012, 1486; Ruhmannseder, Strafprozessuale Zulässigkeit von Standortermittlungen im Mobilfunkverkehr, JA 2007, 47; Satzger, Zulässigkeit längerfristiger Observationen, JA 1998, 539; Zuck, Faires Verfahren und der Nemo tenetur-Grundsatz bei der Besuchsüberwachung in der Untersuchungshaft, JR 2010, 17.

Literatur/Fälle:

Heintschel, Der Feuerteufel, JURA 2001, 472; Singelstein, Bildaufnahmen, Orten, Abhören – Entwicklungen und Streitfragen beim Einsatz technischer Mittel zur Strafverfolgung, NSTZ 2014, 305; Zuck, Faires Verfahren und der Nemo tenetur-Grundsatz bei der Besuchsüberwachung in der Untersuchungshaft, JR 2010, 17.

Rechtsprechung:

BGHSt 44, 13 – Observation (längerfristige Observationen); BGHSt 44, 138 – Safwan Eid (Abhörmaßnahmen während der U-Haft); BGHSt 46, 266 – GPS (Zulässigkeit der Observation mittels GPS); BGHSt 50, 206 – Selbstgespräch (Abhörmaßnahme im Wohnraum); BGHSt 53, 294 – U-Haft (Beweisverwertungsverbot wegen Verstoßes gegen den Fair-Trial-Grundsatz); BGHSt 57, 71 – Selbstgespräch im KFZ (Beweisverwertungsverbot iHa Persönlichkeitsrecht); BGH NSTZ-RR 2006, 240 – Verwertbarkeit der Erkenntnisse aus einer präventivpolizeilichen Telekommunikations- und Wohnraumüberwachung; OLG Celle StV 2011, 215 – Wohnraumüberwachung (Anordnung bedarf weder hinreichenden Verdacht i.S.v. § 203 StPO noch dringenden Tatverdacht i.S.v. § 112 I 1 StPO).